

RS Vwgh 1999/11/22 98/17/0351

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.11.1999

Index

L34007 Abgabenordnung Tirol

L37137 Abfallabgabe Müllabgabe Sonderabfallabgabe Sondermüllabgabe

Müllabfuhrabgabe Tirol

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

B-VG Art7;

LAO Tir 1984 §3 Abs1;

MüllgebührenO Sölden ;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):99/17/0004 E 22. November 1999 99/17/0003 E 22. November 1999

Rechtssatz

Ungeachtet des Grundsatzes der Zeitbezogenheit der Abgabengesetze gebietet schon der Grundsatz der verfassungskonformen Interpretation unter Beachtung des Gleichheitssatzes, dass die durch die MüllgebührenO Sölden 1993 idF der Verordnung vom 30.11.1994 vorgenommene Ausweitung der Leistungen der Gemeinde, für die die Gebühr eingehoben wurde, bei gleich bleibender Gebührenhöhe nicht nur jenen Abgabepflichtigen zugutekommen sollte, bei denen der Abgabenanspruch erst nach Inkrafttreten dieser Verordnung 1994 entsteht, sondern auch jenen, bei denen schon nach der Verordnung 1993 ein solcher entstanden war. Für eine Differenzierung zwischen diesen Gruppen von Abgabepflichtigen bestünde nämlich keine sachliche Rechtfertigung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998170351.X02

Im RIS seit

22.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

11.11.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at